

# Die Katastrophe vom 16. März 1994



Die Brandstiftung  
in der Geißstraße 7 –  
eine rassistische Tat?

*Zuerst brennen im Hauseingang ein paar Holzkisten, dann das Treppenhaus und schnell steht das ganze Haus in Flammen. Am Ende sterben sieben Menschen bei der schwersten Brandstiftung in Stuttgart seit dem Zweiten Weltkrieg – und es stellt sich die Frage: Hatte der Täter ein rassistisches Motiv?*

*Rassismus ist ein Grundübel, das jedes friedliche Zusammenleben zerstört.*

Es war der frühe Morgen des 16. März 1994, als gegen 3:30 Uhr ein Zeuge vom Telefon des spanischen Lokals „Cortijo“ an der Ecke Töpfer-/Nadlerstraße der Feuerwehr den Brand im Gebäude Geißstraße 7 beim Hans-im-Glück-Brunnen meldete. Das denkmalgeschützte Wohn- und Geschäftshaus gehörte seit mindestens 30 Jahren der Brauerei Stuttgarter Hofbräu AG. Im Erdgeschoss befand sich die Gaststätte „Marco Polo“. In den vier Obergeschossen lagen jeweils zwei Wohnungen mit je vier und je zwei Zimmern. Die Zweizimmer-Wohnungen waren an Familien oder Paare vermietet, die größeren Wohnungen zeitgleich an einzelne oder an mehrere Menschen. Insgesamt 27 Personen waren polizeilich unter dieser Adresse gemeldet. Bei Ausbruch des Brandes hielten sich davon mindestens 23 im Gebäude auf.

Der „Marco Polo“-Wirt hatte das gesamte Gebäude einschließlich Gaststätte und Wohnungen von der Stuttgarter Hofbräu AG gepachtet. Doch war er eigentlich nur an der Gaststätte interessiert. Deshalb hatte er mit Zustimmung der Hofbräu AG die Wohnungen unterverpachtet. Die Hofbräu AG hatte den Unterpächter aufgefordert, die Wohnräume renovieren zu lassen. Dieser vergab die Arbeiten aus Kostengründen nicht an Fachfirmen, sondern ließ sie durch Bekannte ausführen. Hierbei fielen große



Mengen brennbarer Abfälle an. Zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Feuers lagerten im Eingangsbereich des Gebäudes Teppich- und Tapetenreste, leere Plastikeimer, Kartons, Möbel und Holzkisten. Wie das Gericht später im Urteil feststellte, stapelten sich diese fast bis zur Decke. Die Haustüre stand offen.



Zunächst brannten nur die Abfälle. Das hölzerne Treppenhaus erhitze sich aber durch das Feuer immer stärker. Schließlich erfolgte explosionsartig eine Durchzündung der heißen Brandgase. Die hochschießenden Flammen erfassten das Gelände und kurz darauf die Treppe und die Holzverkleidungen. Damit war den schlafenden Männern, Frauen und Kindern jegliche Fluchtmöglichkeit versperrt. Als der Zeuge zum Haus zurückrannte, kam ihm das erste alarmierte Polizeifahrzeug entgegen. Zu dieser Zeit hatte sich der Brand bereits über das Treppenhaus nach oben verbreitet.

Die Polizei schaltete das Martinshorn ihres Streifenwagens ein, um die Schlafenden zu warnen. Um 3:35 Uhr traf die Feuerwehr mit dem ersten und wenige Minuten später mit einem weiteren Löschzug ein. Zu dieser Zeit hatten die Flammen bereits das Dachgeschoss erfasst. Menschen hingen an den Fenstern oder waren auf das Dach geflüchtet und riefen in Todesangst um Hilfe.

Eine im zweiten Obergeschoss wohnende 24 Jahre alte Frau war aus ihrer Wohnungstür geflüchtet. Sie wurde von den durchzündenden Flammen im Treppenhaus erfasst. Ihre Leiche wurde später mit schweren Brandverletzungen aufgefunden. Ihre vierjährige Tochter kam in der Wohnung durch eine Kohlenmonoxidvergiftung ums Leben.

Im dritten Obergeschoss flüchtete eine 55-Jährige auf den Fenstersims. Bevor das erste Sprungkissen von der Feuerwehr vorbereitet worden war, verlor sie den Halt und stürzte in die Tiefe. Sie prallte auf eine Straßenlaterne und schlug danach auf dem Straßenpflaster auf. Sie erlitt schwerste Schädelverletzungen und verstarb unmittelbar darauf auf der Straße.

Eine im vierten Obergeschoss mit ihrem Ehemann lebende 27 Jahre alte Frau war in dieser Nacht allein mit ihrem Kind. Sie war im achten Monat schwanger. Sie und ihre fünfjährige Tochter kamen durch eine Kohlenmonoxidvergiftung ums Leben.

Zwei im Obergeschoss wohnende 60 und 56 Jahre alte Männer starben ebenfalls an Rauchgasvergiftung. Ihre Leichen wurden bei den Aufräumarbeiten in den Zimmern gefunden.

Andere, die durch den Lärm des Martinshorns und der anrückenden Feuerwehr rechtzeitig geweckt werden konnten, ließen sich teilweise an Bettdecken auf die Straße herunter

oder sprangen aus den Fenstern und wurden hierbei erheblich verletzt. Noch bevor die Feuerwehr das zweite Sprungkissen ausbreiten konnte, waren sie bereits in Todesangst auf den Platz gesprungen.

Viele der Verletzten mussten wochenlang in Krankenhäusern behandelt werden. Einige von ihnen waren aufgrund der Schwere ihrer Verletzungen oder ihrer Traumatisierung bis zur Strafverhandlung beim Landgericht Stuttgart arbeitsunfähig.

Die Stuttgarter Kriminalpolizei bildete eine 50-köpfige „Sonderkommission Geißstraße 7“. Nach zehntägiger Ermittlungsarbeit legte die Sonderkommission ihren vorläufigen Abschlussbericht vor. Sie stellte fest, dass kein Benzin oder sonstige Brandbeschleuniger verwendet worden war. Auch ein Kurzschluss wurde als Ursache des Feuers ausgeschlossen. Die Sonderkommission prüfte, ob gegen Brandschutzbestimmungen oder baurechtliche Vorschriften verstoßen worden sei. Vieles sprach dafür, dass nicht fachmännisch ausgeführte Umbauten und auch illegale Vermietungspraktiken zu der hohen Zahl von Opfern geführt hätten.

Überhaupt: Die Vermietpraxis im Gebäude war völlig unübersichtlich. Dies führte später auch zu einem Strafverfahren wegen Mietwuchers gegen den Pächter und Unterverpächter. Im Strafprozess gegen die beiden kam heraus, dass um 231 Prozent überhöhte Mieten gefordert worden waren. So war für ein Zimmer, das nach damaligem Mietspiegel höchstens 151 DM hätte kosten dürfen, eine Kaltmiete von 500 DM angesetzt! Dies hatte zur Folge, dass teilweise untervermietet wurde, damit die überhöhten Mieten sich überhaupt bezahlen ließen. Das Ermittlungsverfahren wegen Mietwuchers dümpelte bereits seit über einem Jahr vor dem Brand bei der

Staatsanwaltschaft vor sich hin. Nach der Katastrophe wurde auch in diese Richtung intensiv ermittelt. Der Pächter verteidigte sich in seinem Strafverfahren damit, dass die Pacht für das Haus von 12.300 DM, die sein Vorgänger zu bezahlen hatte, von Hofbräu auf 18.000 DM angehoben worden sei und er deshalb selbst nicht anders gekonnt hätte, als überhöhte Mieten zu fordern. Auch bei der Renovierung zeigten sich haarsträubende Zustände: Die Hofbräu AG hatte dafür eine Art Subunternehmervertrag mit dem Unterpächter abgeschlossen. Der sollte pauschal 150.000 DM erhalten. Der Unterpächter seinerseits hatte wegen dieser zu geringen Summe, anstatt Fachfirmen zu beauftragen, Bekannte engagiert, die ohne Genehmigung und ohne „roten Punkt“ mit den Arbeiten begonnen hatten. Bei der Baurechtsbehörde der Stadt hieß es deshalb, die Arbeiten seien wohl von der „Firma Schwarz und Samstag“ ausgeführt worden.

## Die Aufklärung der Brandstiftung

Am 30. Juni 1995 wurde am Marktplatz in Esslingen nach einer längeren Brandstiftungsserie von der obser-  
vierenden Polizei eine verdächtige Person festgenom-  
men. Zuvor war es in der Zeit vom 27. Oktober 1993 bis  
zum Tag der Festnahme zu sieben Bränden im Bereich  
der Altstadt gekommen. Schnell entstand der Verdacht  
der Brandstiftung, obwohl keine Nutzung eines Brand-  
beschleunigers festgestellt werden konnte.

So begannen am 27. Oktober 1993 in der Obertorstraße  
in einem unverschlossenen Holzschuppen Kartonagen  
und Holzabfälle zu brennen. Das Feuer im Holzschuppen  
griff schnell auf das Haus über und zerstörte es. In der  
selben Nacht brannte in der gleichen Straße ein Holzschup-  
pen, in dem alte Möbel, Sofas und Matratzen gelagert waren.  
Auch dieses Feuer griff auf das angebaute Wohnhaus über.

Am 17. September 1994 brannte in der Zwingerstraße 7  
die hölzerne Lagerhalle eines Dachdeckerbetriebs.  
Hier fand das Feuer auch seine Nahrung in einem großen  
Haufen von Kartons und Plastikfolien.

Am Morgen des 9. Aprils 1995 brannte ein Gebäude  
in der Fabrikstraße 18. Das Dachgeschoss und weitere  
Gebäudeteile brannten vollständig aus. Zahlreiche  
Personen wurden verletzt.

Weitere Brände, u.a. auch in der Plochinger Straße,  
am 2. Mai 1995 in Oberesslingen, am 16. Mai 1995 und  
am 23. Juni 1995 in der Altstadt von Esslingen, die  
auf ähnliche Weise entstanden waren, ließen bei der  
Polizei nur die Schlussfolgerung zu, dass es sich jeweils  
um Brandstiftung handeln musste. Dieser Verdacht  
wurde zur Gewissheit, als am 18. April 1995 im Brief-  
kasten des Esslinger Rathauses ein Packzettel aufgefun-  
den wurde, mit dem die Zeitungsverlage die Zeitungen  
ausliefern, der mit den Worten „Kanaken raus“, „Fabrik-  
straße 18“, „Obertorstraße“ und mit einem Hakenkreuz  
versehen war. Auffällig war allerdings, dass das krakelig  
aufgezeichnete Hakenkreuz nach links angewinkelt  
war und nicht, wie in der NS-Zeit verwendet, nach rechts.



Verhaftung in  
Oberesslingen

Zur gleichen Zeit wurde im Briefkasten des Sozialamtes eine aus dem Telefonbuch herausgerissene Seite gefunden. Der türkische Name eines Hausbewohners war mit einem Filzstift schwarz eingerahmt und mit den Worten „Kanaken raus“, einem Hakenkreuz und SS-Runen beschriftet. Ein weiterer Packzettel der Stuttgarter Nachrichten und eine weitere Telefonseite mit gleich lautender Beschriftung wurden am 18. April 1995 bei der Firma Wohnbau Stadt Esslingen GmbH im Briefkasten gefunden. Dieser Vorgang wurde von einer Videokamera aufgezeichnet. Daraufhin war in den folgenden Nächten in der Esslinger Innenstadt vermehrt Polizei unterwegs, um nach verdächtigen Personen Ausschau zu halten.



Die Brandstiftung in der Geißstraße 7

Andreas H. wurde am 30. Juni 1995 gegen 4:20 Uhr auf dem Esslinger Marktplatz beobachtet, wie er ziellos an verschiedenen Gebäuden vorbeiging und dadurch den Eindruck erweckte, als würde er nach einem möglichen weiteren Brandobjekt suchen. Da Andreas H. eine gewisse Ähnlichkeit mit der auf der Videoaufzeichnung nur schwer erkennbaren Person hatte, wurde er aufs Polizeirevier gebracht und befragt. Hierbei gab er sofort die Brandstiftungen in der Fabrikstraße 18 und in der Plochinger Straße 120 zu. In einer sich daran anschließenden polizeilichen Vernehmung als Beschuldigter gab er sieben weitere in Esslingen zu und gestand auch die Brandstiftung in der Geißstraße 7. Bei einer weiteren Vernehmung widerrief er dieses Geständnis, um es später zu wiederholen und es dann nochmals zu widerrufen.

Seine Verteidigerin hielt im Strafprozess sein Geständnis der Brandstiftung in der Geißstraße 7 für nicht verwertbar, da ihr Mandant bei den Vernehmungen stark übermüdet gewesen, er von der vernehmenden Polizei „in die Ecke gedrängt“ worden sei und er nur deshalb auch den Anschlag in der Geißstraße gestanden hätte, um endlich schlafen gehen zu dürfen. Darüber hinaus hätten die Beamtinnen und Beamten den Eindruck gehabt, er sei selbstmordgefährdet, hätten dies im Protokoll auch so vermerkt und ihn dennoch weiter vernommen.

Vor Gericht gestand Andreas H. nochmals die Esslinger Brandanschläge. Er bestritt weiterhin seine Täterschaft in Stuttgart. In seinen letzten Worten sagte er, er sei froh, dass er für die Toten in der Geißstraße nicht verantwortlich sei.

## Der Täter

Der 1970 geborene Andreas H. wuchs zusammen mit seiner 1975 geborenen Schwester im Kreis Rottweil auf. Als er zehn Jahre alt war, ließen sich die Eltern scheiden. Er blieb zunächst bei seiner Mutter. Nach einem halben Jahr zog er zu seinem Vater, der seit der Scheidung bei seinen Eltern im Schwarzwald wohnte. Mit den Großeltern gab es nach kurzer Zeit erhebliche Spannungen, sodass er auf Wunsch seines Vaters zur Mutter zurückkehrte, die inzwischen wieder geheiratet hatte. Der Stiefvater adoptierte seine Schwester. Er selbst widersetzte sich einer Adoption, was schließlich zu einem Zerwürfnis mit dem Stiefvater führte. H. sah sich gegenüber seiner Schwester benachteiligt. Auch gab er später in einer polizeilichen Vernehmung an, vom Stiefvater geschlagen worden zu sein. Mühsam erreichte er den Hauptschulabschluss und begann 1986 eine Lehre als Koch in Freudenstadt. Die Lehrstelle gab er nach einem halben Jahr auf. Da er inzwischen auch mit seiner Mutter und dem Stiefvater immer größere Probleme hatte, zog er wieder zu seinem Vater und begann nochmals eine Lehre als Koch in einem kleinen Ort bei Villingen. Auch diesen Versuch brach er nach sechs Monaten ab und kehrte nach Hause zurück.

Im Alter von 17 Jahren zog er ohne Wissen der Mutter aus deren Wohnung aus und lebte dann auf der Straße unter Obdachlosen und Punks. Mehrfach wurde er von der Polizei in Heime gebracht. So lebte er in Stuttgart kurzzeitig im Kernerheim und im Falkhaus. Von dort entwich er jeweils nach kurzer Zeit. Bis zu seinem 18. Lebensjahr wurde er dann ein weiteres Mal im Michaelis-Heim in Schwenningen untergebracht. Mit 18 Jahren verließ er auch dieses Heim und tauchte in der nächsten Zeit in der Obdachlosenszene in Frankfurt, München, Köln, Hamburg, Berlin und Amsterdam immer wieder für kurze Zeit unter. Seinen Lebensunterhalt verdiente er sich durch Bettelei und als Prostituirter.

1988 kehrte er nach Stuttgart zurück. In der Altstadt lernte er homosexuelle Männer kennen, bei denen er mietfrei wohnen durfte. Nach den Feststellungen des Gerichts war er als Gegenleistung für das mietfreie Wohnen zu sexuellen Handlungen bereit, obwohl selbst nicht homosexuell veranlagt. 1990 war er unter vergleichbaren Umständen zu einem Mann nach Esslingen gezogen. Mehrere Arbeitsverhältnisse, die er als Landschaftsgärtner, Hilfs- und Lagerarbeiter eingegangen war, endeten meist nach kurzer Zeit durch Kündigung, da er inzwischen auch übermäßig Alkohol konsumierte und dadurch zu keiner regelmäßigen Arbeit mehr fähig war.



Sexuelle Kontakte mit Frauen hatte Andreas H. seit seinem 16. oder 17. Lebensjahr. Seinen ersten sexuellen Kontakt hatte er mit einer Prostituierten. Auch in den Jahren darauf hat er nur mit Prostituierten verkehrt. Einen großen Teil seines Einkommens gab er hierfür und für Alkohol aus.

1992 ging er im Alter von 22 Jahren eine Scheinehe mit einer Kosovarierin ein, um ihr so eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland zu verschaffen. Mit ihr lebte er niemals zusammen. Von den für die Ehe versprochenen 10.000 DM erhielt er nur 3.000 DM. Jedenfalls berichtete er dies in seinen Vernehmungen.

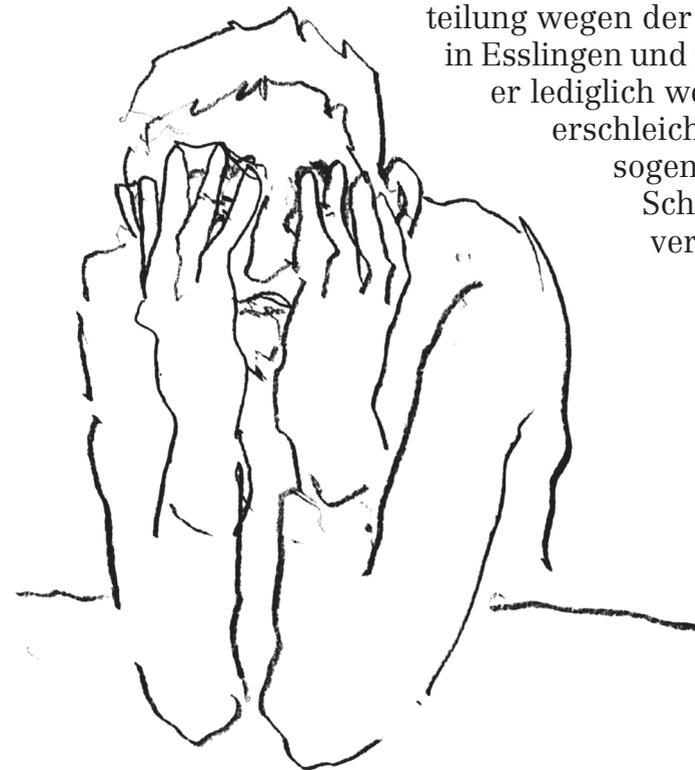
Sein Alkoholkonsum hatte inzwischen solche Ausmaße angenommen, dass er Entzugserscheinungen wie Zittern, Übelkeit und Erbrechen spürte, wenn er für einen Tag oder länger nicht trank. Im April 1993 begann er freiwillig eine Entziehungsbehandlung. Zunächst war er zur sogenannten Entgiftung im Kreiskrankenhaus Esslingen untergebracht. Unter strenger ärztlicher Überwachung wurden die körperlichen Symptome des Entzugs medikamentös behandelt. Nach der Entgiftung musste er für zwei Wochen in die psychiatrische Abteilung des Kreiskrankenhauses. Die ärztlich empfohlene Langzeitbehandlung lehnte er ab. Dennoch schaffte er es, in den nächsten Jahren in völliger Alkoholabstinenz zu leben. Später sagte er, dies sei das Einzige in seinem Leben, was er geschafft habe. Darauf war er deshalb besonders stolz.

Seine erste Brandstiftung beging er im Alter von 15 oder 16 Jahren. In dieser Zeit lebte er im Schwarzwald bei seinem Vater. Mit einem Mitschüler, der – so wie er selbst – ein Außenseiter war, legte er in einem ehemaligen Kindersanatorium bei St. Georgen Feuer. Sie zündeten Matratzen an. Das Haus brannte nieder. Diesen Mitschüler bezeichnete er als einzigen Freund, den er jemals gehabt hätte.

Auch in Schramberg legten sie gemeinsam Feuer in einer Feldscheune, die vollständig abbrannte. Später war er im Bereich Schramberg öfters unterwegs und zündete Telefonbücher in Telefonzellen oder Baumaterialien an, die in Bauernhöfen gelagert waren.

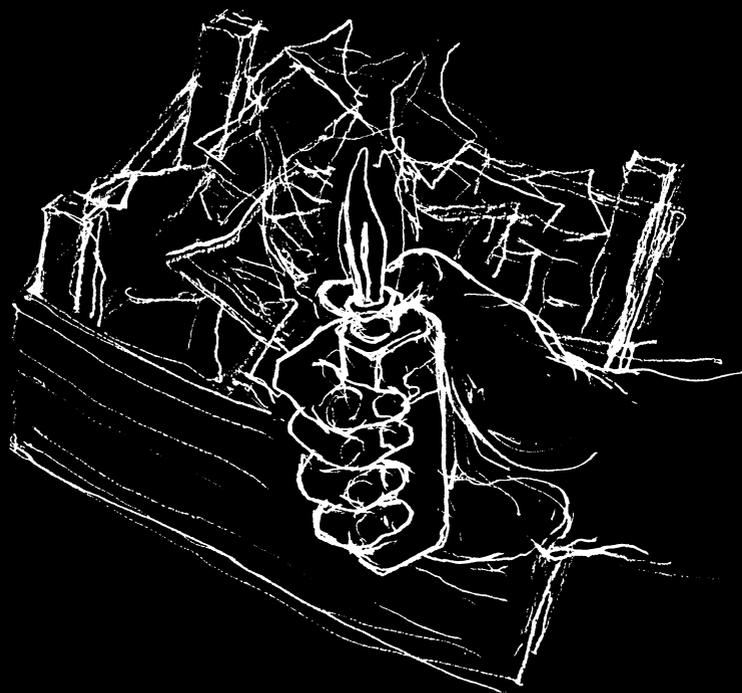
Im Oktober 1987 setzte er in einem Zimmer im Erdgeschoss des Michaelis-Heims, in dem er in Villingen-Schwenningen untergebracht war, einen Papierkorb in Brand. Das Zimmer brannte aus.

Wegen dieser Taten wurde er nie bestraft, da er damals nicht als Täter ermittelt werden konnte. Vor seiner Verurteilung wegen der Brandstiftungen in Esslingen und in Stuttgart war er lediglich wegen Leistungsererschleichung, also wegen sogenannten Schwarzfahrens, verurteilt worden.



## Die Tat

Nach den Feststellungen im Urteil des Landgerichts Stuttgart war Andreas H. häufig nachts unterwegs. Meist verließ er gegen 22:00 Uhr seine Wohnung in Esslingen und kehrte zwischen 5:00 und 6:00 Uhr am nächsten Morgen wieder zurück. Nachts zog er durch die Straßen der Stuttgarter und Esslinger Altstadt. Dabei, so das Landgericht, verspürte er des Öfteren eine innere Unruhe. Dieser habe er nachgegeben, indem er jeweils nach einem geeigneten Objekt, das er anzünden konnte, Ausschau gehalten habe. Er habe sein Augenmerk zunächst auf brennbare Materialien wie Kartons und Zeitungen in Schuppen, Lagerhallen sowie in den Treppenhäusern leicht zugänglicher Wohngebäude gerichtet. Diese Gegenstände habe er dann mittels eines Feuerzeugs entzündet, ohne Brandbeschleuniger zu verwenden. Bei den meisten abgeurteilten Brandstiftungen habe er sich zunächst vom Brandort entfernt und sich



diesem wieder als Zuschauer genähert. Nach den Urteilsfeststellungen habe er hierbei ein befriedigendes Gefühl wahrgenommen, wenn das Feuer aufloderte und die Gebäude brannten. Durch das Beobachten der Feuerwehrrarbeit aus der Zuschauermenge heraus sei diese Anspannung gewichen. Eine sexuelle Stimulation sei hierdurch allerdings nicht verursacht worden. Der vom Landgericht mit der Begutachtung beauftragte Psychiater Professor Förster bezeichnete Andreas H. als eine emotional instabile Persönlichkeit, die über eine mangelhafte Impulskontrolle und eine verminderte Kontrollfähigkeit der eigenen Handlungen verfüge. Wenn er nach einem Haus suchte, um es anzuzünden, sei er aufgeregt gewesen. Dieses Gefühl sei mit Sex vergleichbar. Insbesondere habe ihn die Vorstellung befriedigt, dass andere Angst vor ihm hätten.

Die Nacht vom 15. zum 16. März 1994 verbrachte Andreas H. wieder einmal in der Stuttgarter Altstadt. Er besuchte die Gaststätten „Jakobstube“, „Goldener Heinrich“ und „Finkennest“. Da er weiterhin abstinent war, trank er auch an diesem Abend keinen Alkohol. Ungefähr gegen 3:00 Uhr morgens kam er an dem Gebäude Geißstraße 7 vorbei. Die Tür zum Treppenhaus stand offen. Anscheinend lockte ihn dies an. Zunächst versuchte er mit seinem Feuerzeug Holzteile des gelagerten Gerümpels zu entzünden. Als ihm dies nicht gelang, hielt er sein Feuerzeug so lange an eine Obstkiste, bis diese brannte. Danach verließ er unerkannt das Treppenhaus und ging in das Lokal „Stuttgarter Nestle“ in der Nähe des Hauptbahnhofs, wo er auf die erste S-Bahn wartete und mit dieser dann nach Esslingen zurückfuhr. Während er bei den anderen Brandstiftungen in der Nähe der Tatorte geblieben war und die Löscharbeiten beobachtete, war dies in Stuttgart anders. Eine Erklärung hierfür gab er nicht. Das Landgericht vermutete in seinem Urteil, dass Andreas H. möglicherweise befürchtete, als Ortsfremder im Falle einer polizeilichen Kontrolle sofort in Verdacht zu geraten.

## Das Motiv

In seinen polizeilichen Vernehmungen gestand Andreas H. zunächst die Brandstiftungen in Esslingen. In einer weiteren Vernehmung, nachdem er von der Polizei darauf hingewiesen wurde, dass die Vorgehensweise bei den Brandstiftungen in Esslingen auch zu dem Brand in der Geißstraße passe, gestand er auch diese. Man fuhr mit ihm zur Brandruine. Hierbei nahmen die Behörden ein Video auf. Vor der Ruine gestand er, diesen Brand gelegt zu haben. Dabei zeigte er auf den Eingangsbereich, in dem das Feuer tatsächlich ausgebrochen war. Er gab an, hier habe Holz und Gerümpel gelagert. Kurz darauf widerrief er das Geständnis. Er sagte, dies habe er alles aus der Zeitung erfahren. Später auf der Wache gab er die Brandstiftung wieder zu. Auch hiervon existiert ein Video. Auch dieses Geständnis widerrief er kurz darauf wieder.

Auch vor Gericht blieb er bei seinem Widerruf. Die Brandstiftungen in Esslingen, bei denen niemand zu Tode kam, gab er zu. Die Brandstiftung in der Geißstraße bestritt er bis zum Schluss. „Tote sind nicht meine Sache“ und „es ging mir immer nur um das Feuer“ waren seine knappen Stellungnahmen.

In den Ermittlungen und vor Gericht gab es keine Hinweise auf eine Verbindung von Andreas H. zu rechtsradikalen oder ausländerfeindlichen Gruppierungen oder Einzelpersonen. Er selbst sprach in seinen Vernehmungen davon, er habe einen Hass auf ausländische Personen, seit er im Juli 1994 von drei jungen Türken beraubt worden sei. Tatsächlich war er am 22. Juli 1994 nachts beim Esslinger Bahnhof von einer Gruppe junger Männer aufgefordert worden, stehen zu bleiben und sein Geld herauszugeben. Einer aus der Gruppe hatte ein Messer in der Hand. Die jugendlichen Täter, die türkischen und griechischen Migrationshintergrund hatten, wurden später vom Amtsgericht Esslingen wegen

räuberischen Diebstahls verurteilt. Aus Sicht von Andreas H. war das Urteil zu mild ausgefallen. Er wollte sich deshalb „an den Ausländern rächen“. Im Esslinger Telefonbuch suchte er nach den Namen der Täter. Er glaubte, einer wohne in der Fabrikstraße 18. Tatsächlich hatte er unter dieser Adresse einen ähnlich klingenden Namen im Telefonbuch gefunden. Es handelte sich hierbei jedoch nicht um einen der Täter des Überfalls. Daraufhin legte er in der Nacht vom 8. auf 9. April 1995 in diesem Gebäude Feuer. Er wollte den Täter des Überfalls derart in Furcht und Schrecken versetzen, wie auch dieser es mit ihm gemacht hatte. In seiner polizeilichen Vernehmung sagte er hierzu, „die Ausländer haben auch nichts gefühlt, als sie mich überfallen hatten“. Deshalb habe er die Häuser angezündet. Einfach so – aus Hass.

Der Raubüberfall und der hierdurch entstandene „Hass auf Ausländer“ kann jedoch nicht das Motiv für die zeitlich davor liegende Brandstiftung in der Geißstraße am 16. April 1994 und auch nicht für die beiden Brandstiftungen in Esslingen am 27. Oktober 1993 gewesen sein. Zu diesem Ergebnis kommt man jedenfalls dann, wenn man seinen Angaben vor der Polizei und vor Gericht folgt. Spricht man ihm damit nicht vorschnell ausländerfeindliche und rassistische Motive ab? Könnte er nicht vor dem Überfall in Esslingen bereits eben solche Motive für die Brandstiftungen gehabt haben und könnte er nicht versucht haben, diese nachträglich durch den Überfall als verständliches Motiv darzustellen und seinen Taten damit eine Art „höherer Weihe“ zu verleihen?

Bevor man sich hier in weiteren Spekulationen verliert, sollten die in letzter Zeit ziemlich konturlos verwendeten Begriffe „Ausländerfeindlichkeit“ und „Rassismus“ etwas näher in ihrer Bedeutung geklärt werden. Nach der überwiegend von der Wissenschaft verwendeten Definition ist Ausländerfeindlichkeit oder besser Fremdenfeindlichkeit eine Einstellung und Verhaltensweise, bei der Menschen

wegen anderer Herkunft, Sprache, Religion oder Kultur diskriminiert und abgelehnt werden. Abgelehnt werden Menschen, die sich in wichtigen Merkmalen und Eigenschaften von dem eigenen Kulturkreis unterscheiden. Rassismus liegt dann vor, wenn bestimmte körperliche Merkmale und Eigenschaften in ihrer Qualität bewertet und als angeboren unterstellt werden. In rassistischen Vorstellungen werden bestimmte, genetisch bedingte oder auch historisch-kulturell überlieferte Eigenschaften und Lebensgewohnheiten von anderen Völkern als minderwertig dargestellt und daraus eine Überlegenheit der eigenen Gruppe oder Nation abgeleitet.

Für eine solche Motivlage fanden sich in den Vernehmungen von Andreas H. keine Anhaltspunkte. Auch waren keine Kontakte zu rechtsextremistischen oder rassistischen Organisationen bekannt. Oder war er vielleicht durch die Ausschreitungen in Hoyerswerda im September 1991 und Rostock-Lichtenhagen im August 1992 oder den Brandanschlag in Mölln im November 1992 zu seinen Taten motiviert worden? Ein rassistischer Anschlag in Stuttgart wäre damals nur einer in einer Reihe von vielen in Deutschland gewesen. Und wollte die Staatsanwaltschaft dadurch, dass sie den Brandanschlag in Stuttgart nicht als ausländerfeindlich einstufte, die späteren Brandstiftungen in Esslingen jedoch durchaus als ausländerfeindliche Taten bezeichnete, nur verhindern, dass Stuttgart in einer Reihe mit Hoyerswerda, Rostock Lichtenhagen, Mölln oder Solingen genannt wurde? Sollte das Bild der liberalen Stadt nicht durch solch eine hässliche rassistische Tat getrübt werden?

Solche Spekulationen, die immer wieder von verschiedener Seite geäußert werden, wurden jedoch nicht mit Tatsachen belegt. Beweise hierfür gibt es jedenfalls nicht.

## Das Urteil

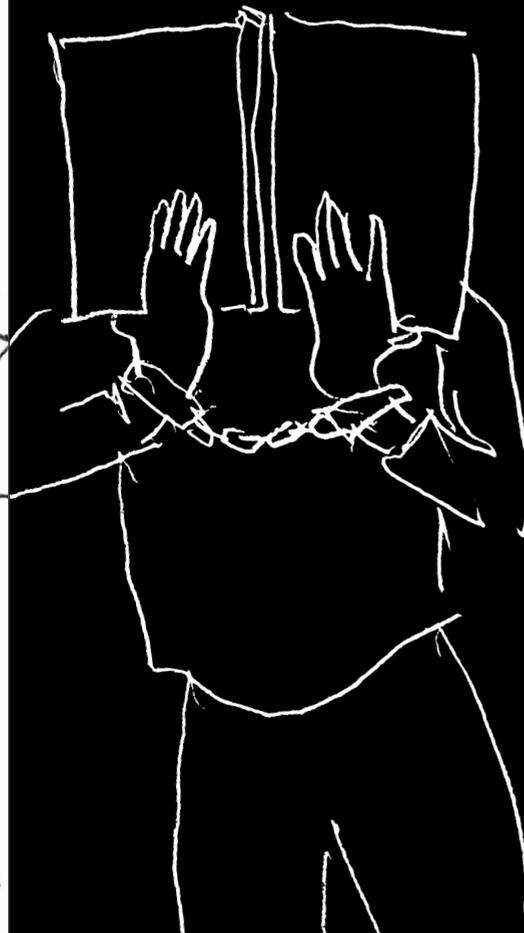
Das Gericht hatte keine Zweifel an der Täterschaft von Andreas H. in Stuttgart. Es hielt die Geständnisse für glaubwürdig, da er dort Täterwissen offenbart habe. In diesen habe er gesagt, er habe sein Feuerzeug an jene Holzkisten gehalten, die hinter der unverschlossenen Tür im Flur des Hauses gelagert gewesen seien. Nur der Täter, so das Gericht, könne wissen, dass im Hausflur Holzkisten gelegen hätten. Obwohl keiner der Überlebenden sich vor Gericht daran erinnern konnte, hielt es dieses Geständnis deshalb für glaubwürdig, weil ein als Zeuge vernommener Polizist gesagt hatte, er hätte kurz vor dem Brandausbruch im Hausflur des Gebäudes Geißstraße einen Kontrollgang gemacht, da er dort einige Monate zuvor ein Heroindepot gefunden habe. Hierbei habe er Kisten im Hausflur gesehen.



Auch war das Landgericht davon überzeugt, dass die Vorgehensweise in der Geißstraße vergleichbar war mit den Brandstiftungen in Esslingen, sodass das Gericht keine Zweifel an der Täterschaft auch in Stuttgart hatte. Andreas H. wurde deshalb am 23. Mai 1996 wegen Mordes in sieben Fällen, versuchten Mordes in 86 Fällen sowie wegen Brandstiftung in acht Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt. Da Andreas H. nach den Feststellungen des Gutachters bei seinen Taten vermindert schuldfähig gewesen sei oder dies zumindest nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgte keine Verurteilung zu einer bei Mord ansonsten vom Gesetz vorgesehenen lebenslangen Freiheitsstrafe. Das Gericht ordnete wegen der fortgesetzten Gefährlichkeit anschließende Sicherungsverwahrung an. Aus Sicht des psychiatrischen Sachverständigen sei das Risiko sehr hoch, dass er im Falle seiner Freilassung erneut Brandstiftungen begehen würde. Für eine erfolgreiche Behandlung durch psychotherapeutische Maßnahmen sah der Gutachter nur geringe Erfolgsaussichten.

Andreas H. befindet sich auch nach dem Ende seiner Freiheitsstrafe bis heute in Sicherungsverwahrung.

Anmerkung: Dieser Artikel beruht auf der Analyse des Strafurteils des Landgerichts und der Auswertung von prozessbegleitenden Zeitungsberichten.



Stiftung Geißstraße 7

Geißstraße 7  
70173 Stuttgart

Stiftung bürgerlichen Rechts  
Vorstand Dr. Michael Kienzle

0711 236 02 01  
stiftung@geissstrasse.de  
www.geissstrasse.de

Projektleitung | Redaktion  
Michael Kienzle, Claudia Barth,  
Tanja Breitenbücher, Dirk Mende

Text  
Roland Kugler

Zeichnungen  
Dieter Groß

Gestaltung  
www.ina-bauer.studio



Spenden

Die Stiftung ist vom Finanzamt  
Stuttgart-Körperschaften autorisiert  
Zuwendungsbestätigungen  
(Spendenbescheinigungen) auszustellen.

Bankverbindung  
IBAN: DE34 6009 0100 0623 3010 08  
BIC: VOBAD533  
Volksbank Stuttgart

